

Liefer- und Abnahmevertrag

zwischen

Gemeinde

Dättlikon

vertreten durch den Gemeinderat
Kirchgasse 1
8421 Dättlikon

als Bestellerin

und

Firma

KOMPOGAS AG

Flughofstrasse 54
8152 Glattbrugg

als Abnehmerin

wird folgender Vertrag über die Abnahme und Verwertung von Grünabfällen abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Die **Gemeinde Dättlikon** im folgenden "Bestellerin" genannt, überträgt der

KOMPOGAS AG

in der Folge "Abnehmerin" genannt, die Abnahme und Verwertung von Grünabfällen gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Allgemeines

- 2.1 Im Rahmen des Abfallkonzeptes wird die Grünabfuhr in der **Dättlikon** durchgeführt. Organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle inkl. Speiseabfälle) sollen vergärt und somit ökologisch sinnvoll wiederverwertet werden.
- 2.2 Die Abnehmerin verpflichtet sich, die anfallenden Grünabfälle aus der Stadt in einer regionalen Vergärungsanlage System „Kompogas“ zu verwerten.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand der Vergärung und Kompostierung gemäss vorliegendem Vertrag bilden Grünabfälle. Der Begriff „Grünabfälle“ umfasst Garten- und Küchenabfälle, Speiseresten gemäss Merkblatt (Was gehört in die Grüngutabfuhr). Die Abnehmerin verpflichtet sich, das anfallende Grüngut abzunehmen und zu verwerten.
- 3.2 Die Abnehmerin verpflichtet sich, die Verwertung der Grünabfälle ausschliesslich in KOMPOGAS-Anlagen mittels Vergärung und Nachkompostierung durchzuführen. Die Bestellerin liefert die Grünabfälle bei der Verwertungsanlage an. Abnahme und Vergärung erfolgen laufend; die Abnahmezeiten sind periodisch zwischen den Parteien abzusprechen.
- 3.3 Die Abnehmerin sortiert die Grünabfälle. Die nicht zu vermeidenden Mengen an Störstoffen (Plastik, Metall, Glas, Steine und dgl.) werden durch die Abnehmerin kostenlos entsorgt. Grünabfälle mit hohem Fremdstoffanteil können zurückgewiesen werden, wobei der fehlbare Anlieferer sofort zu informieren ist. Bei gegenseitigem Einverständnis werden dem Anlieferer die entsprechenden Kosten verrechnet.
- 3.4 Die Vergärung seitens der Abnehmerin erfolgt in einer geschlossenen Anlage. Die Abnehmerin verpflichtet sich zur sorgfältigen Aussortierung der Fremdstoffe im Hinblick auf einen einwandfreien, hygienischen Kompost. Die Verwertung des Grüngutes erfolgt mit Energiegewinnung. Die Abnehmerin bietet Gewähr dafür, dass keine Geruchsemissionen für die Anwohner entstehen. Die gesetzlichen Grundlagen und die massgebenden Messwerte sind bestimmend. **Aus diesen Verpflichtungen resultiert eine gesicherte Entsorgung für die Bestellerin.**
- 3.5 Die Grünabfälle gehen mit der Anlieferung in das Eigentum der Abnehmerin über. Die Abnehmerin kann über den anfallenden Kompost nach eigenem Gutdünken frei verfügen. Die aus der Vergärung entstehende Energie kann von der Abnehmerin frei verwendet werden.
- 3.6 Die Bestellerin fördert aktiv die getrennte Sammlung von organischen Abfällen in der Gemeinde. Die aus den Grüngut-Containern anfallenden Abfälle werden der KOMPOGAS-Anlagen zugeführt.

- 3.7 Die Bestellerin liefert das Grüngut an einem Wochentag gemäss Absprache mit der Abnehmerin an.
- 3.8 Die Abnehmerin ist bereit, Komposterde an Private gratis und Gewerbebetriebe gegen Entgelt abzugeben.
- 3.9 Die Bestellerin liefert das Grüngut zur Kompogas-Anlage in **Bachenbülach**

4. Preis

- 4.1 Der Preis für Abnahme, Sortierung und Entsorgung der Grünabfälle bemisst sich nach dem Gewicht des Grüngutes. **Im Areal der Vergärungsanlage steht eine Waage zur Verfügung. Die Wägekosten sind im Preis eingerechnet.**
- 4.2 Der Preis beträgt **146.40 Fr. zuzüglich MwSt.** je angelieferte Tonne Grünabfälle. Dieser Preis gilt für alle Gemeinden und privaten Lieferanten bei gleicher Materialzusammensetzung.

Wird das Material von der Firma Kompogas auf eine andere Anlage gewünscht, wird Kompogas dies direkt mit dem Transportunternehmen vereinbaren und auch deren Zusatzkosten diesbezüglich übernehmen.

- 4.3 Der Tonnenpreis kann jährlich der Kostenentwicklung angepasst werden, **erstmalig am 1. Januar 2012** Ab 1. Januar 2012 kann er jährlich im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Der neue Preis darf nicht höher sein als die Neufestsetzung unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss dem Landes-Kostenindex für Konsumentenpreise und ist 6 Monate im voraus zu fixieren. Als Basis gilt der Landeskostenindex der Konsumentenpreise per Dezember 2005 = 100%

5 Dauer

- 5.1 Der Lieferbeginn zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen wird auf den **1. Januar 2009** festgelegt.
- 5.2 Der Vertrag wird auf eine Dauer von 3 Jahren, d.h. für die Zeit vom **1.1.2009** bis zum **31.12.2011** fest abgeschlossen.
- 5.3 Der Vertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner ordnungsgemäss 6 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- 5.4 Bei betrieblichen Unterbrüchen ist die Abnehmerin für Ersatzorte besorgt. Für die Bestellerin entstehen keine zusätzlichen Kosten, gleich welcher Art.

6. Rechnungswesen

6.1 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind zu stellen an:

^{erwartung}
Finanzverstand Dättlikon
Abfallentsorgung
Kirchgasse 1
8421 Dättlikon

6.2 Zahlungsbedingungen:

30 Tage netto

7 Schlussbestimmungen

7.1 Salvatorische Klausel

Soweit sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ungültig oder rechtsunwirksam erweist, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine gültige und wirksame andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichen Erfolg im Sinne des Vertragswillens am nächsten kommt.

7.2 Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form.

7.3 Über sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

7.4 Der vorliegende Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt
